

Blutalkohol in Promille oder Atemalkohol in mg/l

Angetrunkenheit kann entweder mit einer Blutprobe (in Promille) oder mit der Atem-Alkohol-Probe (in mg/l) gemessen werden. Dabei entsprechen beispielsweise 0,5 Promille Alkohol im Blut 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft. Das sind zwar unterschiedliche Zahlen, doch sie entsprechen inhaltlich den vertrauten Grenzwerten.

Wiederholtes Fahren in angetrunkenem Zustand

Im Wiederholungsfall fallen die Sanktionen gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Kaskadensystem (gesetzliche Abstufung der Mindestsanktionen für Wiederholungstäter) ungleich härter aus. So führt beispielsweise die zweite schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften innerhalb von fünf Jahren zu einer mindestens 12-monatigen Entzugsdauer.

Das wiederholte Fahren in angetrunkenem Zustand kann zudem dazu führen, dass eine verkehrsmedizinische Begutachtung angeordnet wird. In diesem Fall wird der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit, das heisst bis zum Vorliegen des Gutachtens, entzogen.

Allgemeine Informationen

Das Fahren in angetrunkenem Zustand führt immer zu einer Anzeige der Polizei.

Eine solche Anzeige setzt sowohl ein Straf- wie auch ein Administrativverfahren in Gang. Bei Personen- oder Sachschaden zudem ein Zivilverfahren. **In der vorliegenden Broschüre wird lediglich das Administrativverfahren erläutert.**

Vor der Verfügung eines Führerausweisentzuges wird der betroffenen Person in der Regel das rechtliche Gehör gewährt, das heisst es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den ihr vorgeworfenen Widerhandlungen zu äussern. Auf Wunsch kann sie Einsicht in die Akten nehmen.

Die Entzugsdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährdung und des Verschuldens. Zudem wird der automobilistische Leumund und die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen berücksichtigt, wobei die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf.

Die Verfahrenskosten für die Administrativmassnahmen richten sich nach der Gebührenverordnung des Regierungsrates.

Strassenverkehrsamt
Prävention & Massnahmen

Thurgau 

Zuviel getrunken?

Massnahmen bei Fahren in angetrunkenem Zustand



Strassenverkehrsamt Thurgau
Moosweg 7a
8500 Frauenfeld
www.stva.tg.ch
Tel. 058 345 37 11
massnahmen@stva.tg.ch



Administrativmassnahmen und Strafen bei erstmaligem Fahren in angetrunkenem Zustand

Alkoholmenge im Körper mg/l: Alkoholwert gemessen in der Atemluft ‰: Alkoholwert gemessen im Blut	Fahrberechtigung	Strafe	Administrativmassnahme	Qualifizierung
	0,10 - 0,49 ‰ oder 0,05 - 0,24 mg/l	<ul style="list-style-type: none"> Fahrer im berufsmässigen Personentransport Lastwagenführer Fahrschüler sowie deren Begleitpersonen Inhaber eines Führerausweises auf Probe alle anderen Fahrzeugführer	Busse keine	Verwarnung keine leichte Widerhandlung -
	0,10 - 0,49 ‰ oder 0,05 - 0,24 mg/l und eine weitere leichte Widerhandlung	<ul style="list-style-type: none"> Fahrer im berufsmässigen Personentransport Lastwagenführer Fahrschüler sowie deren Begleitpersonen Inhaber eines Führerausweises auf Probe alle anderen Fahrzeugführer	Busse keine	mindestens 1 Monat Entzug keine mittelschwere Widerhandlung -
	0,50 - 0,79 ‰ oder 0,25 - 0,39 mg/l	alle Motorfahrzeuglenker	Busse	Verwarnung leichte Widerhandlung
	0,50 - 0,79 ‰ oder 0,25 - 0,39 mg/l und eine weitere leichte Widerhandlung	alle Motorfahrzeuglenker	Busse	mindestens 1 Monat Entzug mittelschwere Widerhandlung
	0,80 - 1,59 ‰ oder 0,40 - 0,79 mg/l	alle Motorfahrzeuglenker	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe	mindestens 3 Monate Entzug schwere Widerhandlung
	1,60 ‰ oder 0,80 mg/l und mehr	alle Motorfahrzeuglenker	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe	vorsorglicher Führerausweis- entzug auf unbestimmte Zeit und Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung schwere Widerhandlung